

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte erziehungsrechtliche Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte im Ausland, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die

Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt der beitragspflichtigen Person(en) lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle. Die beitragspflichtigen Pflegeeltern werden unabhängig von dem erzielten Jahreseinkommen im Rahmen der Einkommensstufe 2 der Beitragstabelle herangezogen.

(s. Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2023)

(2) Ab dem 01.08.2024, zum Kindergartenjahr 2024/2025, werden die Beiträge für alle Einkommensstufen, kaufmännisch gerundet, jährlich um 2 % erhöht. Die Neuberechnung wird jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres, somit jeweils ab dem 01. August des betreffenden Kindergartenjahres, fällig.

(3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind ab 3 Jahren erhoben.

a) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres,

zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch die Schließ- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Streik, Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

b) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Nachtstunden (21:00-6:00) werden bei der Elternbeitragssatzung mit 50 % der anfallenden Stunden berechnet. Die Beitragspflicht wird durch die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.

§ 6 Beitragsbefreiungen

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz NRW, ab Beginn des im selben Kalender beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(3) Für Geschwister der Kinder, die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 50 KiBiz beitragsfrei sind, werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung bzw. nach Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, abweichend der Regelung für Beginn und Ende der Kindertagespflege in § 5b), unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 01.08.2023

Elternbeitragstabelle der Stadt Meckenheim							
monatliche Beiträge							
Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege							
Einkommensstufen		Kinder unter 3 Jahre			Kinder ab 3 Jahre		
EK-Stufe	Jahreseinkommen	bis 25 Std./Wo	bis 35 Std./Wo	bis 45 Std./Wo	bis 25 Std./Wo	bis 35 Std./Wo	bis 45 Std./Wo
1	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 27.000 €	73 €	81 €	98 €	29 €	32 €	50 €
3	bis 39.000 €	143 €	155 €	188 €	49 €	54 €	83 €
4	bis 51.000 €	213 €	229 €	278 €	80 €	89 €	134 €
5	bis 63.000 €	283 €	303 €	368 €	121 €	134 €	194 €
6	bis 75.000 €	353 €	377 €	458 €	162 €	179 €	254 €
7	bis 87.000 €	423 €	451 €	548 €	203 €	224 €	314 €
8	bis 100.000 €	493 €	525 €	638 €	244 €	269 €	374 €
9	bis 115.000 €	573 €	615 €	738 €	294 €	329 €	444 €
10	über 115.000 €	653 €	705 €	838 €	344 €	389 €	514 €

Ab dem KiTa-Jahr 2024/2025 zzgl. jährlich 2% Dynamisierung